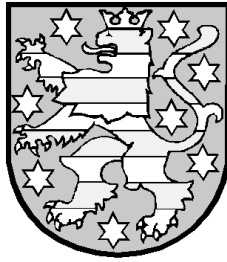


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Pressemitteilung

31. August 2011

"Bettensteuer" darf auch in Jena vorläufig weiter erhoben werden

Nachdem kürzlich bereits der Eilantrag einer Hotelbetreiberin gegen die Erhebung der sog. Kulturförderabgabe ("Bettensteuer") in Erfurt erfolglos geblieben ist (vgl. dazu die Pressemitteilung vom 26. August), hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch einen den Beteiligten jetzt zugegangenen Beschluss auch den Eilantrag eines Hotelbetreibers gegen die Satzung der Stadt Jena über die Erhebung einer sog. Übernachtungssteuer abgelehnt. Die in der Öffentlichkeit auch als "Bettensteuer" bezeichnete Übernachtungssteuer darf somit vorläufig weiterhin erhoben werden.

Die am 21. Januar 2011 in Kraft getretene "Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Jena" sieht vor, dass auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in Jena eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer in Höhe von (je nach Übernachtungspreis) 1 bis 2 Euro erhoben wird. Zu zahlen ist die Abgabe vom Übernachtungsgast; der jeweilige Betreiber des Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, die Abgabe zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen.

Der Betreiber eines Hotels in Jena hat Ende Januar 2011 beim Oberverwaltungsgericht einen Normenkontrollantrag gestellt, mit dem er die Gültigkeit der Satzung überprüfen möchte. Zugleich hat er mit dem vorliegenden Eilantrag begehrt, die Satzung vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Diesen Antrag hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht jetzt durch Beschluss vom 23. August 2011 abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Normenkontrollverfahren setze nach § 47 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) voraus, dass dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten sei. Derartige Gründe lägen hier nicht vor. Zunächst sei nicht erkennbar, dass die Abgaben-

satzung der Stadt Jena offensichtlich ungültig sei. Bei der "Übernachtungssteuer" handele es sich möglicherweise um eine örtliche Aufwandsteuer, die von der Stadt erhoben werden dürfe. Eine nähere Überprüfung der Satzung müsse dem noch anhängigen Normenkontrollverfahren vorbehalten bleiben. Die Erhebung der Abgabe sei für den Antragsteller auch nicht mit solchen Nachteilen verbunden, die es rechtfertigten, die Satzung bereits vor einer Entscheidung über den Normenkontrollverfahren außer Vollzug zu setzen. Auch der auf den Antragsteller im Falle eines Erfolgs seines Normenkontrollantrags zukommende Bearbeitungsaufwand für die dann erforderliche Rückerstattung der Übernachtungssteuer rechtfertige nicht die Außervollzugsetzung. Umgekehrt spreche gegen eine Außervollzugsetzung der Satzung, dass dann möglicherweise das Anliegen der Stadt, entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben zu besteuern, für einen gegebenenfalls längeren Zeitraum vereitelt werde.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 23.08.2011 - 3 EN 77/11 -

Thüringer Oberverwaltungsgericht – Pressestelle/VROVG Dr. Hüscher –

Telefon: 03643-206253, Telefax: 03643/206100,

E-Mail: hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de;

Vertreter: ROVG Schneider - Tel. 03643-206118

Die Presseerklärung und die vollständige Entscheidung werden in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts im Internet eingestellt (www.thovg.thueringen.de).